

# Verbandsgemeinde Prüm

## 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Ausweisung einer Sonderbaufläche Fotovoltaik im Stadtteil Weinsfeld

## Zusammenfassende Erklärung

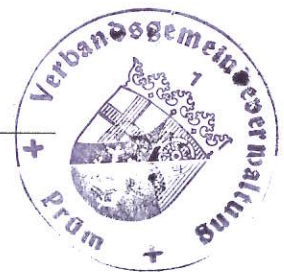
gemäß § 10a BauGB

Verbandsgemeinde Prüm

Prüm, 05.07.2024

Juli 2024

Aloysius Söhngen, Bürgermeister



Antragsteller:

Solarpark Weinsfeld GmbH & Co. KG

Gaymühle 10

54673 Rodershausen



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführung: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | [bghplan.com](http://bghplan.com) | [mail@bghplan.com](mailto:mail@bghplan.com)

## INHALT

1 Inhalt und wichtige Ziele des Bebauungsplanes.....	1
2 Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichtes.....	2
3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	4
4 Anderweitige Planmöglichkeiten.....	7



# 1 Inhalt und wichtige Ziele des Bebauungsplanes

Die Fa. C3 Energie-GmbH, Gaymühle 10, 54673 Rodershausen beabsichtigt die Errichtung einer Fotovoltaik Freiflächenanlage auf der Gemarkung Prüm Weinsfeld, Flur 55, Flurstück 26. Geplant ist, die bestehende Anlage nördlich der A60 (Flurstück 26) auf bis zu 200 Meter, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, zu erweitern. Damit entspricht die geplante Anlage den Vorgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2021 (§ 48 Abs. 1 Nr. 3) bzw. dem aktuellen EEG 2023 (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 c aa)). Die Erweiterung umfasst eine Größe von insgesamt 2,6 ha. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, welche aktuell ackerbaulich bewirtschaftet wird. Grundstückseigentümer sowie Pächter der Fläche (Bewirtschafter) stimmen dem Vorhaben zu.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.12.2020 einen Steuerungsrahmen für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Die vorliegende Flächenkulisse erfüllt die vom Rat beschlossenen Kriterien und steht keinen raumordnerischen oder fachgesetzlichen sowie sonstigen städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde entgegen.

In seiner Sitzung vom 08.06.2021 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplans für das Teilgebiet „Sondergebiet Fotovoltaik Weinsfeld II“ beschlossen.

Für den Solarpark vorgesehen sind erdgebundene, aufgeständerte Anlagen, die Module beginnen etwa bei einer Höhe von 0,80 m über Geländeniveau und haben eine Gesamthöhe bis zu 3,50 m. Der Unterwuchs soll als Grünland genutzt und extensiv bewirtschaftet werden. Das Gelände wird eingezäunt. Enlang der nord-östlichen Außenseite ist Anpflanzungen zur Eingrünung der Anlage vorgesehen.

Die genannte Fläche hat eine Bruttogröße von ca. 2,6 ha. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund von Abstandsregelungen sowie aufgrund anderer Anforderungen bei einer Detailplanung ca. 2,4 ha netto mit einer Nennleistung von 2,5 MWp für die Aufstellung von Photovoltaikmodulen geeignet sind.

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über das vorhandene Wirtschaftswegenetz. Eine Neuanlegung von Wegen für die Erschließung ist nicht notwendig. Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlagen. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

## 2 Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichtes

Nach den Vorgaben des BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange zu ermitteln und zu bewerten, die für die Abwägung von Bedeutung sind. In Bezug auf die Umweltbelange ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gem. § 2a BauGB in einem Umweltbericht zu dokumentieren.

Es wurden folgende Schutzgüter untersucht:

- Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit
- Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)
- Schutzgut Klima/Luft
- Schutzgut Landschaftsbild
- Erholung
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen

Bei dem Gebiet, auf welchem der Solarpark errichtet werden soll, handelt es sich ausschließlich um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Nach Nordosten schließen sich weitere Ackerflächen sowie Wald- und Gehölzflächen an. Südwestlich schließt die bestehende Freiflächenanlage und ein Wirtschaftsweg an das Plangebiet an. Schließlich folgt die im Einschnitt verlaufende Bundesautobahn samt den mit einem Wildzaun begrenzten Verkehrsbegleitflächen.

Folgende Beeinträchtigungen sind festzustellen:

- kleinräumige Versiegelung durch die Aufständigung der Module und die Errichtung von Nebenanlagen
- Neuinanspruchnahme von Flächen im Umfang von rund 2,6 ha
- Eingeschränkte Einsehbarkeit der geplanten Freiflächenanlage

Folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden vorgeschlagen:

- Extensivierung der Nutzung unter den Modulen (Extensivgrünland)
- Verwendung einer standortgerechten kräuter- und artenreichen Regiosaatgutmischung der Herkunftsregion 7
- Eingrünung der Anlage in den Randbereichen

Änderungen der Funktion für das Lokalklima sind nicht festzustellen. Durch die Anlage wird regenerative Energie erzeugt und an anderer Stelle durch Einsparung fossiler Energieträger CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert. Direkte Auswirkungen auf den Menschen bestehen nicht, da von der Anlage im Betrieb weder Lärm noch Schadstoffe emittiert werden.

**Bewertung:**

Die geplante Fotovoltaikanlage ist an dem vorgesehenen Standort ohne hohe Umweltkonflikte zu verwirklichen. Die Umweltauswirkungen sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes planerisch lösbar. Die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind planerisch auf Ebene des Bebauungsplanes umzusetzen.

### 3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

**Mit Schreiben/E-Mail vom 05.01.2022 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am frühzeitigen Verfahren beteiligt. Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 05.01.2022. Die Offenlage der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 10.01.2022 bis einschließlich 10.02.2022**

Von der betroffenen **Öffentlichkeit** wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Anregungen zur Planung vorgebracht.

**Abwägungserhebliche Anregungen gingen im Verfahren von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein:**

Forstamt Prüm, Tettenbusch 10, 54595 Prüm vom 11.01.2022

Es wurden Anregungen und Hinweise zur angrenzenden Waldfläche und den einzuhaltenden Mindestabständen vorgebracht. Es wurde auf eine Regelung der Waldabstände im Rahmen der Bebauungsplanung oder im Rahmen des Bauantrages verwiesen. Änderungen an der Planung ergaben sich nicht.

Planungsgemeinschaft Region Trier, Postfach 4020, 54230 Trier vom 12.01.2022

Es wurden allgemeine Anregungen und Hinweise zum neuen in Aufstellung befindlichen Regionalplan, zum Immissionsschutz, zur Sicherung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen sowie zur Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs/Sicherung der Erholungsräume. Die genannten Belange wurden bei der Planung berücksichtigt. Änderungen an der Planung ergaben sich nicht.

Westnetz GmbH Dortmund, Florianstraße 15-21, 44139 Dort-mund vom 17.01.2022

Es wurden Hinweise und Anregungen zu der das Plangebiet querenden Hochspannungsfreileitung und den Maststandorten innerhalb des Plangebietes und zu berücksichtigende Anforderungen an die Bebauung vorgebracht. Es wurde auf eine Berücksichtigung der vorgebrachten Auflagen im Rahmen des Bebauungsplans bzw. des Bauantrages verwiesen. Änderungen an der Planung ergaben sich nicht.

Westnetz GmbH Trier, Eurener Straße 33, 54294 Trier vom 21.01.2022

Es wurden Hinweise und Vorgaben zu der 30-kV-Freileitung inkl. Kabelaufführungs-Gittermast innerhalb des Plangebietes vorgebracht. Es wurde auf eine Berücksichtigung der vorgebrachten Auflagen im Rahmen des Bebauungsplans bzw. des Bauantrages verwiesen. Änderungen an der Planung ergaben sich nicht.

NABU Gruppe Südeifel, Habscheider Straße 31, 54597 Pronsfeld vom 26.01.2022



Es wurden Hinweise und Anregungen zur Einsaat der Fläche, zum Bodenschutz während der Bauphase und zum Wolfsschutz vorgebracht. Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung ergaben sich nicht.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 09.02.2022

Die Landwirtschaftskammer erhob, aufgrund des Entzugs landwirtschaftlicher Flächen durch die geplante PV-FFA allgemeine und grundsätzliche Bedenken gegenüber dem Vorhaben und lehnte die Planung ab. Der Stadtrat beschloss die Planung auf der bisherigen Grundlage weiterzuführen. Änderungen an der Planung ergaben sich folglich nicht.

Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 09.02.2022

Es wurden Hinweise und Anregungen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser, zum Oberflächenabfluss und der Erosionsgefährdung vorgebracht und die Herstellung von Versickerungsmulden gefordert. Diese Forderung wurde zurückgewiesen.

Seitens der Dorferneuerung wurden allgemeine Bedenken wegen des Verlustes landwirtschaftlicher Nutzflächen geäußert. Die Planung wurde jedoch ohne Reduzierung der Fläche oder einer Änderung beibehalten. Seitens des Denkmalschutzes wurde auf die Nähe zum Flächendenkmal „Westwall und Luftverteidigungszone West“. Änderungen an der Planung ergaben sich nicht.

GDKE Direktion Landesarchäologie (Außenstelle Trier), Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 10.02.2022

Die GDKE äußerte Bedenken aufgrund einer archäologischen Verdachtsfläche innerhalb des Plangebietes. Weiterhin wurden Hinweise und Anregungen zum weiteren Prozedere vorgebracht. Es wurde auf eine Berücksichtigung der vorgebrachten Auflagen im Rahmen des Bebauungsplans verwiesen. Änderungen an der Planung ergaben sich nicht.

**Mit Schreiben/E-Mail vom 03.11.2022 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am Verfahren beteiligt. Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 03.11.2022. Die Offenlage der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 14.12.2022**

Von der betroffenen **Öffentlichkeit** wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Anregungen zur Planung vorgebracht.

**Abwägungserhebliche Anregungen gingen im Verfahren von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein:**

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 01.12.2022

Die Landwirtschaftskammer erhob, aufgrund des Entzugs landwirtschaftlicher Flächen durch die geplante PV-FFA allgemeine und grundsätzliche Bedenken gegenüber dem Vorhaben und lehnte die Planung ab. Der Stadtrat beschloss die Planung trotz der dargelegten Bedenken ohne Änderung weiterzuführen.

## 4 Anderweitige Planmöglichkeiten

Fotovoltaik-Freiflächenanlagen genießen keine Privilegierung nach § 35 BauGB, wie es beispielsweise bei Windenergieanlagen im Außenbereich der Fall ist. Eine Steuerung durch die Bauleitplanung ist daher zwingend. Das heißt, ohne eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes durch die Verbandsgemeinde Prüm als auch ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde, wird die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen grundsätzlich nicht möglich sein.

Der Verbandsgemeinderat der VG Prüm hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 einen Steuerungsrahmen für Fotovoltaik-Freiflächennutzungsplan beschlossen. Dabei handelt es sich um sogenannte Leitlinien, nach denen der Verbandsgemeinderat entscheidet, ob der Flächennutzungsplan für das jeweilige Vorhaben fortgeschrieben wird.

Das Standortkonzept legt eine Reihe von raumordnerischen, fachgesetzlichen und städtebaulichen Ausschlusskriterien zugrunde, so dass sich im Umkehrschluss eine Gebietskulisse für die Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen ergibt. Weiterhin sind Anforderungen wie z.B. eine maximale Zielgröße der Anlage und ein Mindestabstand zu umliegenden Solarparks festgelegt.

Die vorliegende Planung entspricht den Leitlinien der VG Prüm. Alternative Plangebiete ergeben sich aus den übrigen in der Verbandsgemeinde zur Verfügung stehenden Flächen, welche den Anforderungen des Steuerungsrahmens entsprechen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich zudem um eine Fläche die den Vorgaben des aktuellen Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2023 (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 c) aa)) entspricht – also um eine Fläche von bis zu 500 Meter längs einer Autobahn.